

Preisblatt Strom

Anlage zu den Ergänzenden Bedingungen zur Niederspannungsanschlussverordnung (NAV)

1. Baukostenzuschuss (BKZ) gemäß § 11 NAV

1.1 Berechnung des BKZ auf der Grundlage einer Durchschnittskalkulation

a) Anwendungsbereich

Die Aufwendungen wurden auf der Grundlage einer Durchschnittskalkulation ermittelt. Von diesen Aufwendungen werden 50 % als Baukostenzuschuss gerechnet. Die unter b) gelisteten Baukostenzuschüsse beinhalten die um 50 % gekürzten Aufwendungen.
Ein Baukostenzuschuss darf nur für den Teil der Leistungsanforderung erhoben werden, der eine Leistungsanforderung von 30 Kilowatt ($\triangleq 3 \times 50 \text{ A}$) übersteigt.

b) Aufwendungen der Niederspannung unter Berücksichtigung der Elektrizitätsanwendungen in Wohn- und Gewerbegebieten

Der Aufwand für Niederspannung wird auf der Grundlage der Anschlusssicherung bzw. der Zahl der Wohneinheiten je Gebäude wie folgt, ermittelt:

Netzanschlusssicherung	EUR netto
3 x 50 A	0,00
3 x 63 A	503,50
3 x 80 A	975,42
3 x 100 A	1.550,37
3 x 125 A	2.043,90
3 x 160 A	2.663,71
3 x 200 A	3.207,08
3 x 225 A	3.660,73
3 x 250 A	4.142,62

Ändern sich für einen Anschluss infolge Erweiterung oder Leistungserhöhung die Bemessungsgrößen, die der Berechnung der Baukostenzuschüsse zugrunde gelegt wurden, so ist der sich ergebende Differenzbetrag nachzutragen.

1.2 Vorübergehende Anschlüsse, Anschlüsse außerhalb geschlossener Ortslagen und Anschlüsse mit geringer Stromabnahme

Für vorübergehende Anschlüsse, für Anschlüsse außerhalb geschlossener Ortslagen oder bei geringer Stromabnahme, so dass die jährlichen Einnahmen aus Stromlieferung weniger als 10 % der anteiligen Netzaufwendungen und der Hausanschlusskosten erwarten lassen, berechnen die Stadtwerke Waiblingen 100 % der entstehenden Aufwendungen. Wenn eine Anlage gleichzeitig für mehrere Anschlussnehmer erstellt wird, erfolgt eine sachgerechte Aufteilung des Baukostenzuschusses.

2. Herstellungskosten für Netzanschlüsse gemäß § 9 NAV

2.1 Neuanschluss Kabel (Standard)

Ein Standardanschluss Strom (Niederspannung) ist ein Kabelanschluss mit einem Kabelquerschnitt von 4 x 50 mm² sowie einer Anschlusslänge von 4 m im öffentlichen Bereich (bis Grundstücksgrenze) und bis 6 m auf unbefestigter privater Fläche.

a) Bei Kabelanschlüssen mit Grabarbeiten im erschlossenen Gebiet

mit einer Absicherung	EUR netto
bis 3 x 100 A	Grundbetrag 2.609,00
	Meterpauschale pro Meter 138,00
	Hauseinführungspauschale 691,45
bis 3 x 160 A	Zusatzbetrag pauschal 370,50

Bei Netzanschlüssen die nach Art, Dimension und Lage von üblichen Netzanschlüssen abweichen, treten an die Stelle der oben genannten Beträge gesondert ermittelte Kosten.

b) bei Mehrspartenanschlüssen

Kosten auf Anfrage

c) bei Freileitungsanschlüssen

vom Dachständerverteilungsnetz bis zu einer Absicherung

	EUR netto
bis 3 x 63 A	Pauschalbetrag 1.590,00

- 3. Veränderungen von bestehenden Netzanschlüssen**
Für Veränderungen auf Veranlassung des Kunden werden berechnet:
- | | | |
|--------------|---|---|
| 3.1 | Veränderung eines Netzanschlusses (Kabel) | EUR netto
Berechnung nach Aufwand |
| 3.2 | Veränderung eines Dachständer-Hausanschlusses | EUR netto
1.590,00 |
| 3.2.1 | Versetzen eines Dachständer-Hausanschlusses | 1.590,00 |
| 3.2.2 | Verstärken eines Dachständer-Hausanschlusses | Berechnung nach Aufwand |
| 3.2.3 | Bei allen übrigen Veränderungen am Hausanschluss | Berechnung nach Aufwand |
| 3.3 | Sonstige Leistungen am Dachständer-Hausanschluss ("siehe Auftrag zur Durchführung von Arbeiten am Freileitungsnetz") | |
| | | EUR netto |
| 3.3.1 | Isolierung Freileitung | 452,00 |
| 3.3.2 | Mietpreis für Isolierung ab 6. KW/Woche | 50,00 |
| 3.3.3 | Anpassung von Verwahrungen | 452,00 |
| 3.3.4 | Nachrüstung Dachständer geg. Kondenswasser | 452,00 |
| 3.3.5 | Bei Kombination von den Punkten 3.3.3 und 3.3.4 | 652,00 |
- 4. Vorübergehend versorgte Anlagen**
(Montage, Demontage) Pauschalbetrag
- EUR netto**
365,00
- 5. Inbetriebsetzung gemäß § 14 NAV**
Auszuführende Arbeiten, berechnet werden:
- | | |
|--|-------|
| Erstmalige Inbetriebsetzung (pro Zähler) | 46,90 |
| Zusätzliche Fahrt zur erstmaligen Inbetriebsetzung | 40,00 |
| Wiederinbetriebsetzung einer bestehenden Anlage | 58,66 |
- 6. Berechnung nach Aufwand Stundensätze für**
- | | |
|---------------------|-------------------------------|
| Monteur | EUR netto
73,00 / h |
| Meister / Techniker | 95,00 / h |
| Ingenieur | 116,00 / h |
- Außerhalb der regulären Arbeitszeit;
Mo.-Do ab 17 Uhr, freitags ab 12.00 Uhr
Sa. sowie Sonn – Feiertags**
- | | |
|--------------------|------------|
| Monteur | 94,00 / h |
| Meister /Techniker | 121,50 / h |
| Ingenieur | 149,00 / h |
- Tagessätze für**
- | | |
|--|------------|
| Fahrzeuge Kategorie 1 (ausgestattetes Einsatzfahrzeug) | 35,00 / d |
| Fahrzeuge Kategorie 2 (Spezialfahrzeuge) | 70,00 / d |
| Fahrzeuge Kategorie 3 (Arbeitsbühne Ruthmann) | 152,00 / d |
- 7. Zählerentfernung**
Änderung Zählerplatz
- 59,00 / Zähler
Berechnung nach Aufwand
- 8. Lastgangmessung**
Einwöchige Messung
- EUR netto**
200,00
- 9. Zahlungsverzug gemäß § 23 NAV, Unterbrechung und Wiederherstellung der Anschlussnutzung gemäß § 24 NAV, sowie Zahlungsverzug gemäß § 17 Strom GVV und Einstellungen der Versorgung gemäß § 19 Strom.**
Es gelten die jeweils öffentlich bekannt gegebenen Beträge.

10. Sonstige Bestimmungen, Zahlungsverkehr

Gebühren, die vom Geldinstitut dem Kunden in Rechnung gestellt werden, kann der Kunde nicht an die Stadtwerke Waiblingen weiterberechnen.

Dienstleistungen / Fremdmaterial Dritter werden mit einem Aufschlag weiterberechnet.

11. Steuern und Abgaben

Die genannten Beträge verstehen sich Netto, zuzüglich der gesetzlich gültigen Mehrwertsteuer.

Diese Anlage zu den Ergänzenden Bedingungen (Preisblatt Strom) tritt ab 01.06.2026 in Kraft.

Stand: 01.06.2026 TM